

Josef Johann Adam von Liechtenstein ersucht den Kaiser, dass dieser dem böhmischen Gesandten auf dem Reichstag in Regensburg aufträgt, sich für die Fortsetzung von Sitz und Stimme der Fürsten von Liechtenstein im Reichsfürstenrat einzusetzen, weil dieses Stimmrecht durch den Tod Anton Florians von Liechtenstein verloren gegangen ist. Ausfertigung o. O. o. D. [1723] ÖStA, HHStA, RK, Kleinere Reichsstände 327, fol. 330r+v; 333r+v; 334v.

[fol. 330r] Allerdurchleuchtigster, großmächtigst- und unüberwindlichster römischer kayser¹, auch in Germanien², Hispanien³, Hungarn⁴ und Böhemb⁵ könig, etc., etc.

Allergnädigster kayser, könig, Erblandes⁶ fürst und herr, herr, etc.

Euer römisch kayserliche und königliche mayestät erstatte hiemit den allerunterthänigsten danck, daß dieselbe allergnädigst belieben wollen, auff meine diesfalls an dieselbe gelangte allerunterthänigste bitte zu fortführung des meinem seither den 11. Octobris 1721 jahrs in Gott ruhenden vattern, euer mayestät gewesten obristhoffmeistern, fürsten Anton Florian von Liechtenstein⁷, für sich sowohl als nach vorheriger reichsfürstenmäßiger begüterung, auch für seine männliche nachkommenschaft auff deroselben allerhöchsten vorspruch von churfürsten und fürsten des Reichs⁸ anno 1713 zugestanden- und verwilligten sitzes und stimmen in dem Reichsfürstenrath⁹ dero bey dem zu Regensburg noch Fürwährenden Reichstag¹⁰ bestellten, höchst ansehentlichen principalcommission per clementissimum cæsareum rescriptum¹¹ mitzugeben, denen churfürsten und ständen des Reichs durch ein kayserliches commissionsdecret¹² zu [fol. 330v] eröffnen, welcher gestallten ob ermelter mein vatter in conformität deren vor seiner in den Reichsfürstenrath beschehener introduction¹³ von sich aus gestellter reversalien¹⁴, umb solche bedingnus für sich

¹ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

² Germanien: Von den Römern abgeleiteter Begriff für das heutige Mitteleuropa, grob gesprochen das Heilige Römische Reich ohne Reichsitalien.

³ Spanien.

⁴ Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

⁵ Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

⁶ Die Habsburgischen Erblande setzten sich um 1720 aus Niederösterreich (heutiges Niederösterreich und Oberösterreich), Innerösterreich (heutige Steiermark und Kärnten, das historische Krain und die Grafschaft Görz), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg), Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neu erworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden), dem Königreich Böhmen zusammen mit Mähren und Schlesien und ab 1713 dem Königreich Ungarn zusammen. Vgl. Manfred SCHEUCH, Österreich – Provinz, Weltreich, Republik. Ein historischer Atlas. Verlag Das Beste, Wien 1994, Habsburgs Stammlande, Kriege mit den Eidgenossen, S. 44–51.

⁷ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

⁸ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

⁹ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2009, S. 21–22.

¹⁰ Der Immernährende Reichstag war von 1663 bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, Der Immernährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.

¹¹ „per clementissimum cæsareum rescriptum“: durch allergnädigsten kaiserlichen Weisung.

¹² Kommissionsbeschluss.

¹³ Aufnahme.

und seine männliche nachkommenschaft das erlangte fürstliche sitz- und stimmrecht zu erhalten, von dessen vettern, denen fürst Philipp liechtensteinischen söhnen¹⁵ die, von weyländ ihrem vetter fürsten Johann Adam¹⁶ ererbte, in dem Schwäbischen Creys¹⁷ gelegene, ohnmittelbare reichsgraff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg gegen ein æquivalent¹⁸ krafft eines deswegen den 12. Martii 1718 miteinander getroffenen, und den 8. Junii selbigen jahrs [1718] von euer kayserlichen mayestät allermildest bestätigten contracts, zu des fürstlichen hauses primogenitur¹⁹ gebracht, und allerhöchst dieselbe dahero auff meines seeligen vatters geziemendes allerunterthänigstes ansuchen bewogen worden, in allernädigster ansehung deren dem Reich und Gemeinen Weesen nicht nur von ihme, meinem vattern, sondern auch von dessen voreltern treu eyffrigst geleisteten guten diensten zu des fürstlichen hauses wahrer auffnahm, vorbesagte graff- und herrschafften sambt allen von demselben und dessen erben und nachkommen erkauffenden, oder durch anderen rechtmässigen titul annoch überkommenden und erst erwehnten graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg einverleibenden ohnmittelbaren landen, mit deren jetzig- und künfftigen rechten und gerechtigkeiten den 23. Januarii 1719 in ein ohnmittelbares reichs-[fol. 333r] fürstenthumb mit dem titul und nahmen „Liechtenstein“ allernädigst zu erheben.

Wan nun aber umb hierunter desto ehender zum zweck zu kommen und zur fortführung dieses fürst liechtensteinischen catholischen voti desto leichter zu gelangen, es der gantzen sach meines wenigen ermeßens keinen geringen vorschub geben würde, wan euer kayserliche mayestät allernädigst geruhen wollten, zugleich dero beym Reichstag subsistirenden²⁰ hochlöblichen königlich böheimischen gesantschafft allermildest mitzugeben, daß sie nicht allein zu secundirung dieses meines zum auffnehmen und nutzen des gemeinsamen catholischen weesens sowohl, als auch euer mayestät selbst eigenen allerhöchsten interesse gereichenden allerunterthänigsten desiderii²¹ sich mit dero zu Regensburg anwesenden kayserlichen concommisario gebührend vernehmen, sondern selbiges auch anderwärts aller dienlicher orthten in alle weege bestens zu unterstützen suchen solle.

Als unterstehe mich, euer kayserliche und königliche mayestät umb dergleichen gemeßene allermildeste verordnung an vor wohlgedacht dero königlich böheimische gesantschafft hiemit allerunterthänigst zu belangen, mit allergehorsambster versicherung, daß ich und mein fürstliches haus solche, uns erzeugend kayserliche allerhöchste gnad, mit ewiger [fol. 333v] ohnzerbrüchiger treue umb dieselbe allerunterthänigst abzuverdienen lebenslang befließen verharren werden.

Euer kayserliche und königliche mayestät.

Allerunterthänigster fürst und allergehorsambster diener.

Joseph von Liechtenstein.²²

[fol. 334v]

Präsentatum, 29. Aprilis 1723.

An die römisch kayserliche, auch in Germanien, zu Hispanien, Hungarn und Böhemb königliche mayestät, etc., etc.

¹⁴ Gegenversicherungen.

¹⁵ Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704) hinterließ die unmündigen Söhne Josef Wenzel Lorenz (1696–1772), Emanuel (1700–1771) und Johann Anton (1702–1724). Vgl. WILHELM, Tafel 6; WÜRZBACH, Bd. 15, S. 133–134 und Stammtafel II.

¹⁶ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1656–1712) regierte als 3. Fürst von 1699 bis 1712 und kaufte 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. WILHELM, Tafel 5; WÜRZBACH, Bd. 15, S. 127 und Stammtafel I.

¹⁷ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

¹⁸ Als gleichwertiger Ersatz wurde die Herrschaft Rumburk in Böhmen gegen Vaduz und Schellenberg eingetauscht.

¹⁹ Erbfolgeordnung.

²⁰ halt machenden.

²¹ Wünsche.

²² Josef Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte als 6. Fürst von 1721 bis 1732. Vgl. WILHELM, Tafel 6; WÜRZBACH, Bd. 15, S. 127–128 und Stammtafel II.

Allerunterthänigste bitt

Joseph Johann Adams fürsten und regierers des hauses Liechtenstein, etc.

Pro allergnädigste verordnung an dero hochlöbliche königliche böheimische gesantschafft zu Regensburg in puncto continuationis²³ des fürst liechtensteinischen sitz- und stimmrechts.

Haymmerle, agent [...]

²³ Fortführung.